# Satzung für den Denkmalbereich Nr. 1 - Schiefbahn in der Stadt Willich vom 15. April 1993

(Abl. Krs. Vie. 1993, S. 228)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141), hat der Rat der Stadt Willich folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Erhaltung des historischen Stadtbildes im Gebiet des im § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Ortsteiles von Schiefbahn werden bauliche Anlagen und Freiflächen als Denkmalbereich unter Schutz gestellt.
- (2) Das zu erhaltene Erscheinungsbild wird durch die historische Bausubstanz sowie durch den Stadtgrundriß bestimmt, welcher sich durch Straßen, Plätze und Freiflächen bildet.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die historischen Gebäude und Anlagen in Schiefbahn im Bereich Albert-Oetker-Straße, von Diepenbroich bis Höterkesweg, im Norden abgegrenzt durch den Klosterweg (für den Bereich des St. Bernhard-Gymnasiums) sowie den nördlichen Bereich der Seidenweberstraße und die Arnold-Leenen-Straße.
- (2) Die Grenzen dieses Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. In der Anlage 2 werden alle im Denkmalbereich liegenden Flurstücke aufgeführt.

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung wird erlassen, da der in § 2 aufgezeichnete Bereich hinsichtlich Erscheinungsbild und Bestimmung der Gebäude und ihres Umfeldes typisch für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensverhältnisse dieses Ortsteiles sind.
- (2) Nach dem starken Niedergang der Hausweberei im 19. Jahrhundert bis dahin der wichtigste Gewerbezweig in Schiefbahn bedeutete der Bau der Weberei Deuß & Oetker ab 1889 einen wirtschaftlichen Wiederaufstieg. Zugleich mit den Fabrikgebäuden wurde für auswärtige Arbeitskräfte eine Siedlung errichtet. Zwischen dieser und der Fabrik entstand ein Gesellschaftshaus. Alle diese Gebäude sind in rotem Backstein mit gelben Gliederungen errichtet. Trotz mancher Veränderungen an den Wohnhäusern ist diese Zusammengehörigkeit heute noch abzulesen. Jenseits der Fabrik erbaute sich einer der Teilhaber Albert Oetker bald darauf seinen Sommersitz.

(3) Dieses Ensemble aus Fabrik, Fabrikantenvilla mit Park und Arbeitersiedlung mit Gesellschaftshaus hat sich - bei wechselvoller Geschichte im einzelnen - bis heute als wichtiges Dokument der Ortsgeschichte, der Geschichte der Textilindustrie am Niederrhein sowie als Zeugnis der Fabrik- und Siedlungsarchitektur des späten 19. Jahrhunderts erhalten. Angesichts der Modernisierung in der Siedlung und den Veränderungen um die Villa, die gleichwohl den Gesamtcharakter nur unwesentlich beeinträchtigt haben, ist der Denkmalbereich gem. § 5 DSchG das angemessene Mittel zur Bewahrung dieses Ensembles. Die Abgrenzung folgt den historischen Gegebenheiten.

## § 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde wer
  - a) Bausubstanz vollkommen oder teilweise beseitigen, verändern oder die bisherige Nutzung ändern will,
  - b) Bausubstanz an einen anderen Ort verbringen will oder in ihrer engeren Umgebung Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild insbesondere der Stadtgrundriß beeinträchtigt wird.
- (2) Jede bauliche Maßnahme innerhalb des Satzungsbereiches muß das geschützte Erscheinungsbild wahren. Insbesondere müssen sich alle baulichen Maßnahmen in Anlehnung an den historischen Maßstab, sei es städtebaulich oder gestalterisch vollziehen. Die Gliederung der Bauten und des Stadtbildes sind zu wahren. Sollten an vorhandener Bausubstanz bauliche Veränderungen vorgenommen werden, müssen sie zwingend mit dem historischen Charakter des jeweiligen Gebäudes in Übereinstimmung und Einklang stehen.

  Hierbei ist der § 9 DSchG analog anzuwenden.
- (3) Bei eingetragenen Denkmälern innerhalb des Gestaltungsbereiches dieser Satzung gilt der § 9 DSchG NW unmittelbar.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einen in § 41 (1) DSchG NW aufgeführten Tatbestand erfüllt und
  - b) gegen § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500.000 DM geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 1.000.000 DM festgesetzt werden.

#### § 6 Bestandteile

- (1) Bestandteile der Satzung sind der in § 2 Abs. 2 genannte Übersichtsplan (Anlage 1) und die Anlage 2, welche alle im Denkmalberich befindlichen Flurstücke aufführt. Das Gutachten des Landschaftsverbandes wird nachrichtlich beigefügt (Anlage 4).
- (2) Die vorgenannten Anlagen liegen beim Bauaufsichtsamt der Stadt Willich, Hauptstraße 6, 4156 Willich 4 zu jedermanns Einsicht aus.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Bereichssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15. April 1993

gez.

Käthe Franke Bürgermeister